



Satzung der „Liedertafel Dachau e.V.“

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde im Jahr 1879 als Männergesangsverein „Liedertafel Dachau“ gegründet. 1953 wurde ihm unter Beibehaltung des Namens ein gemischter Chor angegliedert.
2. Sitz des Vereins ist Dachau.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG München unter der Nummer VR 20024 eingetragen und trägt deshalb den Namenszusatz „e. V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Aufführungen vor und stellt sich damit auch in den Dienst der Bildung der Öffentlichkeit sowie der Heimatpflege.
3. Der Verein steht politisch auf neutralem Boden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

-
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
 3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv durch Gesang am Vereinsleben beteiligen.
 4. Außerordentliche Mitglieder sind passive und fördernde Mitglieder des Vereins, die an der Förderung der Aufgaben des Vereins interessiert sind.
 5. Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
2. Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand muss nicht begründet werden.
5. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Vorname, Adressen (Post und E-Mail), Geburtsdatum, Telefon-/Fax-Nummer, Bankverbindung und dergleichen, soweit für die Verwaltung der Mitglieder erforderlich, auf. Diese Informationen werden in Karteien und/oder EDV-Systemen des Vereins oder des Vorstands gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Der Verein ist jedoch berechtigt personenbezogene Daten an den Bayerischen Sängerbund weiterzugeben in dem Umfang, wie es die Mitgliedschaft des Vereins im Bayerischen Sängerbund erfordert.
6. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein gemäß Absatz 2
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste gemäß Absatz 3
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 7
 - d) mit dem Tod des Mitglieds
 - e) durch Auflösung des Vereins.

-
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 8 der Satzung in Verzug ist.
 4. Bei jeder Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragszahlungen, bleiben davon unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu rechtfertigen. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitgliedes zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich samt Begründung mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist mit den entsprechenden Begründungen zu versehen und binnen einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Der Betroffene hat das Recht, vor der Mitgliederversammlung gehört zu werden. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.
9. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, dann unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
10. Der Weg zu den Ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

1. Alle Mitglieder gemäß § 4 dieser Satzung haben ein Wahl-, Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Pflichten

3. Alle Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2 a) und 2 b) dieser Satzung sind zur Leistung des Vereinsbeitrags und etwaiger Sonderbeiträge verpflichtet. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Die Höhe des Beitrags und der Sonderbeiträge gemäß Absatz 1 sowie deren Zahlweise und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins festzulegen.
7. Alle ordentlichen Mitglieder haben an den Proben teilzunehmen und bei den Aufführungen mitzuwirken.
8. Alle Mitglieder verpflichten sich, die kulturellen und gesanglichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

C. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand gemäß § 26 BGB
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Notenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand darf keine Ausgaben tätigen, für die keine Deckung vorhanden ist.
3. Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

-
4. a) Der Vorsitzende handhabt die Leitung des Vereins nach innen gemäß den Weisungen und Beschlüssen des Vorstandes. Er beruft die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz.
b) Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch die weiteren Vorstandsmitglieder in der unter § 10 Abs. 1 angegebenen Reihenfolge vertreten.
 5. Mitglieder des Vorstandes haben für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die entsprechende Vereinsordnung festgelegt ist, sofern eine solche erlassen wurde, maximal jedoch in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist. Gleiches gilt für Aufwendungen, die Mitgliedern oder Mitarbeitern des Vereins entstanden sind, sofern die Tätigkeit, die zu den Aufwendungen führte, vom Vorstand des Vereins veranlasst wurde.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandschaft kann nur aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, dann ist ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte einberufen werden. Vorstandssitzungen können in Präsenz oder mittels elektronischer Hilfsmittel (Internet-Konferenz) durchgeführt werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Wird jedoch eine Vorstandssitzung mittels elektronischer Hilfsmittel durchgeführt, kann die Einberufungsfrist mit der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das der Sitzungsleiter unterschreibt. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftliche Weise oder im elektronischen Umlaufverfahren (z.B. mittels E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
6. Der Chorleiter wird vom Vorstand bestellt.

§ 14 Vereinsordnung

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf u. a. folgende Vereinsverordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
- e) Ehrenordnung

§ 15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt regelmäßig einmal im Jahr zusammen. Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit einer Einladungsfrist von zwei Kalenderwochen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand muss eine solche einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt. Für die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Ziffer 2, Satz 2 und 3 entsprechend.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen oder auf Verlangen der Mitglieder geheim. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
7. Jedes Mitglied kann bis zu fünf Werktagen vor dem für die Mitgliederversammlung anberaumten Termin beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurde, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Vereinsangelegenheiten kann in der Mitgliederversammlung nur dann verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.
9. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
11. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt in einer Niederschrift, die vom Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
- h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten Vorstand und Mitgliederversammlung einen Bericht.

E. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung oder Fusion des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins oder die Fusion des Vereins mit einem anderen Verein kann nur von einer Mitgliederversammlung mit mindestens vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Fusion ist nur zulässig, wenn der andere Verein den gleichen oder einen substantiell ähnlichen Zweck wie in § 2 dieser Satzung beschrieben verfolgt und als gemeinnützig anerkannt ist.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende im Falle einer Auflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle einer Fusion sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende beauftragt, die Modalitäten der Fusion und des Vermögensüberganges mit dem anderen Verein zu verhandeln. Das Ergebnis dieser Verhandlungen und die endgültige

Zustimmung zur Fusion (Verschmelzung) müssen durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gebilligt werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Museumsverein Dachau e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Details sind in einem Vereinstestament festzuhalten.


§ 20 Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.04.2013 beschlossen und durch die Mitgliederversammlungen am 24.07.2013, am 18.03.2015, am 29.07.2015, am 11.04.2018 und am 06.07.2022 ergänzt und geändert.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Dachau, 06.07.2022



Dr. Kurt Benedini
Vorsitzender



Thomas Schuch
Stellvertretender Vorsitzender